

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 83. Sonnabend, den 19. Juli 1919. 75. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Telegramm aus Stettin, 18. 7. 1919.
Belagerungszustand ist aufgehoben. Ersuche um sofortige Bekanntgabe.
Regierungspräsident.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.
Greifenhagen, den 18. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Infolge des Friedensschlusses mit Rußland und der Ukraine werden zahlreiche Arbeiter aus bisher russischen Gebietsteilen in nächster Zeit nach Deutschland eingeführt werden. Da in jenen Gebieten das Fleckfieber stark verbreitet ist, so wächst damit die Gefahr einer Einschleppung dieser gefährlichen Seuche. Um dem nach Möglichkeit vorzubeugen, soll von der Einföhrung polnischer Juden künftig ganz abgesehen werden, da unter diesen das Fleckfieber ganz besonders stark herrscht, auch wird ein Teil der ausländischen Arbeiter einer 17tägigen ärztlichen Beobachtung und Sanierung (Entlausung) in den für sie bestimmten Sammelstellen der Deutschen Arbeiter-Zentrale unterworfen. Für die aus Polen einzuföhrenden Arbeiter ist aber nach wie vor nur die Sanierung an der Grenze durchführbar.

Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß das eigenste Interesse der Arbeitgeber es dringend erheischt, daß alle ausländischen Arbeiter entsprechend meinem Erlaß vom 15. April 1915 — M. 10912 — alsbald nach ihrer Ankunft ärztlich untersucht, und soweit nötig, getimpft und entlauset werden. Auch ist es wichtig, daß darauf geachtet wird, daß die Arbeiter dauernd lausfrei bleiben, da in einer Gruppe verlauseter Arbeiter das Fleckfieber schnell große Verbreitung finden kann, während unter lausfreien Arbeitern seine Einschleppung entweder überhaupt keinen Schaden anrichtet oder höchstens zu ganz wenigen Erkrankungen führt. Noch jüngst hat der Ausbruch von Fleckfieber epidemien unter den verlauseten russischen bzw. polnischen Arbeitern in einigen landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben zu schweren Schädigungen dieser Betriebe durch lange dauernden Ausfall zahlreicher Arbeitskräfte und mehrfache Todesopfer unter den leitenden deutschen Persönlichkeiten geführt.

Ich ersuche daher, die Arbeitgeber des dortigen Bezirkes, in deren Betrieben ausländische Arbeiter aus dem Osten Beschäftigung finden, durch die nachgeordneten Polizeibehörden auf die drohende Gefahr und die Notwendigkeit peinlicher Beobachtung der oben erwähnten Abwehrmaßregel hinzuweisen.

Berlin, den 20. April 1918.
Der Minister des Innern. gez. Drews.
An sämtliche Herren Regierungspräsidenten pp.

Veröffentlicht. Da sich die Gefahr der Seucheneinschleppung aus dem Osten nach Aufhebung des Generalgouvernements Warschau und infolge der ganz unzureichenden Grenzkontrolle und Entlausung bedenklich erhöht hat, wird die zehntägige gesonderte Unterbringung der neu anziehenden Schnittler vor Feststellung ihrer Lausfreiheit sowie die dauernde ärztliche Kontrolle der neu eingestellten polnischen Arbeiter dringend empfohlen. Die Ortsbehörden ersuche ich, den Arbeitgebern russisch-polnischer Arbeiter von Vorstehendem sofort Mitteilung zu machen.
Greifenhagen, den 15. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.
Der Gutsbesitzer Willi Berendt in Obermühle bei Liebenow und der Bauerhofsbesitzer Julius Sell in Groß-Schönfeld haben unter Zustimmung und mit Zuschuß der Landwirtschaftskammer je einen Privatdeckbullen zum Decken fremder Kühe aufgestellt.
Die Bullen sind gemäß § 2 der Bullenkördnung von der polizeilichen Kördung befreit.
Greifenhagen, den 14. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung betr. Erwerbslosenfürsorge.
Ich weise die Gemeindebehörden erneut darauf hin, daß sie die Verpflichtung haben, die Erwerbslosenunterstützung zu versagen oder zu erstehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann.
Eine hiernach zu Unrecht gezahlte Unterstützung bleibt

von der Erstattung von Seiten des Reichs und Staates ausgeschlossen.
Greifenhagen, den 15. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.
Auf Grund der Bekanntmachungen der Provinzialgemüsestelle vom 6. März d. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Fröhgemüse und vom 26. April 1918 betreffend die Veröffentlichung der von der Preis-Kommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Exklave folgendes bestimmt:

§ 1.
Mit Wirkung vom 16. Juli d. Js. treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

| Erzeuger- höchstpreis | Großhandels-Kleinhandels- höchstpreis | |
|---|--|-----------|
| | „ | „ |
| Erbsen | | |
| a) für die nach § 2 dieser Bekanntmachung der Gruppe A zugewiesenen Ortschaften | A 0,35 | 0,48 0,60 |
| b) für den übrigen Rest der Provinz | B 0,35 | 0,45 0,55 |
| Grüne Bohnen | A 0,35 | 0,50 0,60 |
| | B 0,35 | 0,45 0,55 |
| Wachs-Perlbohnen | A 0,45 | 0,60 0,75 |
| | B 0,45 | 0,55 0,70 |
| Puffbohnen | A 0,20 | 0,30 0,40 |
| | B 0,20 | 0,25 0,35 |
| Rote Möhren einschließ- lich der Karotten | | |
| 1. mit bis zu 15 cm langem Kraut | 0,10 | 0,15 0,20 |
| 2. ohne Kraut | A 0,20 | 0,26 0,35 |
| | B 0,20 | 0,23 0,30 |
| Fröhkohlrabi, nur mit Herzblättern | 0,18 | 0,23 0,30 |
| Fröhwirsingkohl | A 0,18 | 0,23 0,30 |
| | B 0,18 | 0,21 0,28 |
| Fröhwirsingkohl | A 0,20 | 0,26 0,35 |
| | B 0,20 | 0,23 0,30 |
| Fröhrötkohl | A 0,23 | 0,31 0,40 |
| | B 0,23 | 0,27 0,35 |
| Zwiebeln mit Kraut | A 0,20 | 0,31 0,40 |
| | B 0,20 | 0,26 0,35 |
| Zwiebeln ohne Kraut | A 0,30 | 0,41 0,52 |
| | B 0,30 | 0,36 0,47 |

§ 2.
Der Gruppe A (vgl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften:
Stettin, Stargard, Stolp, Straßund, Greifswald, Kolberg, Röllin;

im Kreise Greifenhagen: Höfendorf und Sydowbau; im Kreise Randow: Altdamm, Goglow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Bodejuch, Züllchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinken;

im Kreise Uedom-Wollin: Die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Peringsdorf, Danzin, Zinnowitz, Misdrog.

§ 3.
Der Verkauf der im § 1 genannten Fröhgemüseforten darf nur nach Gewicht erfolgen.

§ 4.
Anderweitige Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preis-Kommissionen für die im § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 16. Juli ab außer Kraft.

§ 5.
Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben so lange in Geltung, bis die Preis-Kommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist.
Stettin, den 10. Juli 1919.
Preis-Kommission der Provinzialgemüsestelle.
Der Vorsitzende. v. Waldow.

Veröffentlicht.
Greifenhagen, den 16. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Der Kolonist Wolff in Wintersfelde hat sein Amt als Fleisch- und Erzhinbeschauer für die Ortschaften Wintersfelde, Mönchskappe und Eichwerder niedergelegt.
Die Fleisch- und Erzhinbeschau in den genannten Ortschaften ist dem Barbier Hartwig in Ferdinandsstein unter Beibehaltung seines bisherigen Bezirkes übertragen worden.

Vertreter des Hartwig ist der Eigentümer Giese in Brünken.
Greifenhagen, den 12. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Der Kontrollinspektor Schmeling, der Landesversicherungsanstalt Pommern, ist für die Zeit vom 18. Juli bis 14. August d. Js. beurlaubt. Seine Sprechstunden fallen während dieser Zeit aus.
Greifenhagen, den 14. Juli 1919.
Der Vorsitzende des Versicherungsamtes. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Zelter in Neuhaus ist von dem Herrn Ober-Präsidenten auf fernere 6 Jahre zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Garden ernannt worden.
Greifenhagen, den 12. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Bei einem Pferde des Franz Wollenburg in Wintersfelde ist amtstierärztlich die Pferdekränke festgestellt.
Die Höchstsperrre ist angeordnet.
Der Amtsvorsteher. Steffen.

Bekanntmachung. Es wird darauf hingewiesen, daß Rentenzuschläge auch für solche versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen zuständig sind, deren Militärrente oder Invalidenpension wegen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ruht oder wegen Bezugs von Zivildienst auf den Zivildienstfonds erstattet wird. Anspruch auf Rentenzuschläge haben jedoch nur solche Personen, denen die militärischen Versorgungsgebühren auf Grund von Erwerbsunfähigkeit (Dienstbeschädigung) bewilligt worden sind. Die nur auf Grund von Dienstzeit mit militärischen Versorgungsgebühren abgefundenen Personen haben auf Rentenzuschläge keinen Anspruch. Empfangsberechtigte, deren Rente oder Invalidenpension ruht, haben Anträge auf Bewilligung von Rentenzuschlägen an diejenige Pensionsregelungsbehörde (Regierung) zu richten, in deren Kataster sie zuletzt geführt worden sind. In dem Antrage ist das auf dem Rentenbuch vermerkte Katasterzeichen (Kat., Band, Buchst., Nr.) anzugeben.
Stettin, den 30. Juni 1919.
Der Regierungspräsident. J. A. gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.
Greifenhagen, den 13. Juli 1919.
Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.
Auf Grund der §§ 4, 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die in Belagerungszustand erklärten Teile des Armeekorpsbezirkes, nämlich den Stadtkreis Stettin und die Landkreise Greifenhagen, Randow, Uckermünde, Anklam, Demmin sowie den Regierungsbezirk Straßund im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.
Der Druck, Vertrieb und das Halten der nachbenannten, auch von dem Oberkommando in den Marken in Berlin verbotenen Zeitungen:

- a) „Die freie Welt“
- b) „Schneidts Flugblätter“
- c) „Segen die Lügenpest“
- d) „Hammer der Gleichheit“
- e) „Internationaler Bund“
- f) „Jedermann sein eigener Fußball“
- g) „Der Kämpfer“ (Kommunistische Partei Deutschlands, Spartakusbund, Bezirk Groß-Berlin)
- h) „Der Kommunist“
- i) „Der Kulturpionier“
- j) „Liebe und Leben“
- k) „Die Pleite“
- l) „Die Republik“
- m) „Die rote Fahne“
- n) „Der rote Soldat“
- o) „Die Sensation“
- p) „Die Tribüne“
- q) „Die Weltrevolution“

werden verboten.
§ 2.
Als Vertrieb im Sinne von § 1 gilt auch die Übergabe von Hand zu Hand sowie die Verwendung der genannten Zeitungen als Einschlagpapier und dergl.

§ 3.
Verboten ist der Abdruck von Artikeln oder Auszügen oder Teilen von Artikeln der genannten Zeitungen (§ 1) in Tagesblättern, Broschüren, Flugblättern, Plakaten oder Schriften ähnlicher Art.